

Neue Rahmenvorgaben für den Sport

Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit eine Erweiterung der Sportaktivitäten.

Im **Trainingsbetrieb** ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.

Ebenfalls zulässig ist der **Wettkampfbetrieb bis 300 Personen**. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert.

Für Sportaktivitäten kann somit unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Jede Organisation und Einrichtung verfügt bereits über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen müssen die neuen Rahmenvorgaben umsetzen.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen wurden an die aktuelle COVID-19-Verordnung 2 und die entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst.

Prinzip für Sportaktivitäten: Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

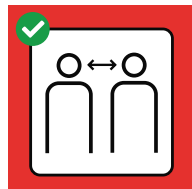
Um ein Contact Tracing durch die kantonsärztlichen Dienste zu ermöglichen, wird deshalb in den Schutzkonzepten für Veranstaltungen zusätzlich verlangt, dass die Veranstalter oder Betreiber auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden in der Lage sein müssen, enge Kontakte zwischen Personen zu dokumentieren und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es erlauben, diejenigen Personen zu kontaktieren, die engen Kontakt mit Infizierten hatten. Dies kann beispielsweise mittels Sitzplatzreservationssystemen oder Präsenzlisten erfolgen. Die Verpflichtung für Betreiber, entsprechende Listen zu führen und während 14 Tagen aufzubewahren.

Übergeordnete Grundsätze im Sport

1. **Symptomfrei ins Training/Wettkampf**
2. **Distanz halten** (10 m² Trainingsfläche pro Person wenn immer möglich 2 m Abstand)
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
4. **Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Übergeordnete Grundsätze Training

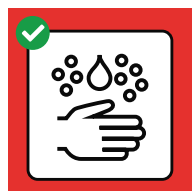
1. Symptome – nur gesund und symptomfrei ins Training
Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.



2. Abstand halten – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise.

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

Maximale Anzahl: Pro Teilnehmende Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.



3. Gründlich Hände waschen – vor und nach dem Training
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.

4. Präsenzlisten führen – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen.

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

5. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb

Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept¹ unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe² berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m² zugängige Fläche
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist

¹<https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

²<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>